

Gebührensatzung der Kreismusikschule Kon.centus des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte

Auf der Grundlage des § 5 in Verbindung mit dem § 92 Absatz 1 und 3 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) und den §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146) wird durch Beschluss des Kreistages vom 08. Dezember 2014 folgende Gebührensatzung erlassen:

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen der Kreismusikschule Kon.centus, im Weiteren Musikschule genannt, und die Benutzung schuleigener Instrumente werden Gebühren erhoben.
- (2) Gebührenpflichtig sind die Schüler und erwachsene Schüler der Musikschule, bei Minderjährigen deren gesetzliche Vertreter.
- (3) Gebührenpflicht entsteht mit Aufnahme des Unterrichts und endet mit der fristgemäßen Abmeldung des Schülers/ des erwachsenen Schülers zu den in § 6 der Satzung benannten Terminen. Die Gebührenpflicht für die Benutzung eines Instruments entsteht mit der Überlassung und endet bei Rückgabe desselben. Die Gebühr ist eine Jahresgebühr. Die Gebührenpflicht besteht auch für die Dauer der Schulferien. Der Unterricht findet nur während der Schulzeit statt. Ausnahmen sind: Sonderproben,- Chor- und Orchesterfreizeiten und das Nachholen von Unterrichtsstunden.

§ 2 Gebührensätze

Die Gebühren für Schüler der Musikschule betragen:

1. Instrumental- und Gesangsfächer und Einzelunterricht Theorie

Einzelunterricht		<u>bis 18 Jahre</u>	<u>über 18 Jahre</u>
1 Ustd. von 15 Min.	halbjährlich	123,00 €	184,50 €
1 Ustd. von 30 Min.	halbjährlich	231,00 €	346,50 €
1 Ustd. von 45 Min.	halbjährlich	315,00 €	472,50 €
1 Ustd. von 60 Min.	halbjährlich	387,00 €	

(Unterrichtsstunden mit einer Dauer von 60 Minuten werden nur bei Förderungsmaßnahmen für Schüler gewährt. Die Entscheidung der Gewährung liegt beim Schulleiter.)

Doppelunterricht

1 Ustd. von 30 Min.	halbjährlich	150,00 €	225,00 €
1 Ustd. von 45 Min.	halbjährlich	201,00 €	301,50 €

Gruppenunterricht (3-5 Teilnehmer)

1 Ustd. von 30 Min.	halbjährlich	132,00 €	198,00 €
1 Ustd. von 45 Min.	halbjährlich	174,00 €	261,00 €
1 Ustd. von 60 Min.	halbjährlich	216,00 €	324,00 €

2. Lehrgänge (6-10 Teilnehmer)

Musikalische Früherziehung Rhythmik / Orff-Spielkreis für das Schulhalbjahr (wöchentlich 1 Ustd. á 45 Min.)	81,00 €	
Musikalische Grundausbildung für das Schulhalbjahr (wöchentlich 1 Ustd. á 45 Min.)	90,00 €	
weitere Lehrgänge für das Schulhalbjahr (wöchentlich 1 Ustd. á 45 Min.)	120,00 €	180,00 €

3. Klassenunterricht (ab 10 Teilnehmer)

für das Schulhalbjahr (wöchentlich 1 Ustd. á 45 Min.)	42,00 €	
--	---------	--

4. Spielgemeinschaften

Hauptfachschüler an der Musikschule für das Schulhalbjahr	12,00 €	18,00 €
Schüler ohne Hauptfach an der Musikschule für das Schulhalbjahr (Bei Belegung von mehreren Spielgemeinschaften wird nur eine Gebühr erhoben.)	24,00 €	36,00 €

§ 3

Benutzungsgebühren

(1) Für ihre Ausbildung an der Musikschule können die Schüler und Erwachsenen musikschuleigene Instrumente benutzen. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung eines Instrumentes besteht nicht.

(2) Die Höhe der jährlichen Benutzungsgebühr ist abhängig vom Instrumentenwert und entsteht mit der Überlassung des Instrumentes.

	halbjährlich
Instrumentenwert bis 500,00 €	30,00 €
Instrumentenwert bis 1.500,00 €	60,00 €
Instrumentenwert über 1.500,00 €	90,00 €

Erfolgt die Ausleihe und Rückgabe im Laufe eines Monats inmitten des Schuljahres, so ist der betreffende Monat voll gebührenpflichtig. Die musikschuleeigenen Instrumente sind nach Beendigung der Ausbildung an der Musikschule zum Monatsende zurückzugeben. Bei Fristüberschreitung wird eine volle Monatsgebühr erhoben.

(3) Die Instrumente sind Eigentum der Musikschule. Reparaturen, die aufgrund normaler Verschleißerscheinungen anfallen, werden von der Musikschule getragen und vom Fachmann ausgeführt. Durch den Benutzer verursachte Schäden werden auf seine Kosten von einem durch die Musikschule benannten Fachbetrieb behoben.

§ 4 Ermäßigungen

- (1) Nehmen mehrere Familienangehörige, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, am Unterricht der Musikschule teil, wird mit Ausnahme der im § 2 Ansatz 2, 3 und 4 genannten Unterrichtsarten eine Familienermäßigung gewährt. Die Ermäßigung beträgt für den Zweiten 20 %, für den Dritten 40 %, für den Vierten und jeden weiteren Familienangehörigen 60 % der vollen Gebühr.
- (2) Für die Belegung eines 2. und jedes weiteren Hauptfaches wird eine Ermäßigung von jeweils 30 % der zutreffenden vollen Gebühr gewährt.
- (3) Es wird nur eine und zwar die jeweils günstigere Ermäßigung gewährt.
- (4) Für die Teilnahme an den Unterrichtsarten musikalische Früherziehung, musikalische Grundausbildung, Rhythmik und Orff-Spielkreis, Klassenunterricht und Spielgemeinschaften wird keine Gebührenermäßigung gewährt.
- (5) Familienangehörige im Sinne dieser Satzung sind Schüler der Musikschule, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und gemeinsam in einem Haushalt leben. Gleiches gilt für Kinder von Alleinerziehenden und nichtehelichen Lebensgemeinschaften mit gemeinsamem Haushalt. Von nicht ehelichen Gemeinschaften kann zum Nachweis eine Versicherung an Eides statt verlangt werden.
- (6) Schülern der Musikschule, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, wird eine Ermäßigung von 33,333 % der vollen Gebühr für Einzel, Doppel- und Gruppenunterricht in den Hauptfächern gewährt, wenn sie: Schüler, Studenten, Auszubildende, Schwerbehinderte sind oder ein freiwilliges ökologisches oder soziales Jahr leisten.
- (7) Ersten Preisträgern bei Landeswettbewerben und Teilnehmern bei Bundes- und internationalen Wettbewerben kann auf Antrag kostenfreier Förderunterricht gewährt werden. Schülern, die sich in der studienvorbereitenden Ausbildung (SVA) befinden oder besondere Aufgaben in Spielgemeinschaften übernehmen, kann auf Antrag kostenfreier Zusatzunterricht gewährt werden. Die Entscheidung liegt jeweils beim Schulleiter.
- (8) Preisträgern des Regionalwettbewerbes „Jugend musiziert“ kann eine Ermäßigung der Unterrichtsgebühren um 10 % für maximal 3 Jahre gewährt werden. Die Entscheidung liegt beim Schulleiter.

§ 5 Festsetzung und Fälligkeit der Zahlung

- (1) Zur Zahlung der Gebühr sind die Schüler verpflichtet. Gebührenschuldner bei Minderjährigen sind die gesetzlichen Vertreter. Werden die Gebühren nicht zum Fälligkeitstermin gezahlt, besteht kein Anspruch auf Erteilung von Unterricht. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme der ersten Unterrichtsstunde durch den Schüler. Die Gebührenpflicht nach § 3 entsteht mit der Überlassung des Instrumentes und endet bei Rückgabe desselben.
- (3) Die Gebühren werden jeweils für das erste Schulhalbjahr (vom 01.08. bis 31.01. des Folgejahres) bis zum 15.10. und für das zweite Schulhalbjahr (01.02. bis 31.07.) bis zum 15.04. fällig.

§ 6

Unterrichtsversäumnisse und Unterrichtsausfall

- (1) Im Falle des Ausscheidens eines Schülers vor Ablauf des Schuljahres/Schulhalbjahres werden entstandene Gebühren für Einzel- und Gruppenunterricht in Hauptfächern nur dann zurückerstattet oder nicht erhoben, wenn zwingende Gründe vorliegen. In einem solchen Fall erfolgt die Rückerstattung oder Nichterhebung auf schriftlichen Antrag für jeden vollen Monat, in dem der Schüler an keinem Tag am Unterricht teilgenommen hat. Die Entscheidung, ob ein zwingender Grund vorliegt, trifft der Leiter der Musikschule.
- (2) Die vorstehende Regelung gilt entsprechend für die Monate, an denen ein Schüler infolge Krankheit an keinem Tag am Unterricht teilnehmen konnte. Die Erkrankung ist durch ärztliches Attest nachzuweisen.
- (3) Scheidet ein Schüler aus anderen als den in § 6, Abs. 1 und 2 genannten Gründen aus einem Lehrgang aus, werden keine Gebühren erstattet.
- (4) Fällt der Lehrgangsunterricht aus Gründen, die die Musikschule zu vertreten hat, öfter als 4 Wochen in Folge aus, erfolgt eine Rückerstattung bzw. Nichterhebung der Gebühren.
- (5) Die Musikschule erteilt jedem Schüler eine Mindeststundenzahl von 33 Unterrichtsstunden pro Hauptfach in einem Musikschuljahr. Wird die Mindeststundenzahl aus Gründen, die die Musikschule zu vertreten hat, nicht erreicht, werden Gebühren für diese Unterrichtsstunden nicht erhoben. Weitere Ansprüche bestehen nicht.

§ 7

Abmeldungen

- (1) Das Ausbildungsverhältnis kann grundsätzlich zum Ende eines Schulhalbjahres oder zum Schuljahresende durch schriftliche Abmeldung unter Einhaltung einer Frist von 2 Monaten zum Letzten des Monats beendet werden.
- (2) In begründeten Fällen kann das Ausbildungsverhältnis auch ohne Einhaltung einer Frist während des Schuljahres beendet werden. Die Entscheidung, ob ein begründeter Fall vorliegt, trifft der Leiter der Musikschule.

§ 8

Sprachformen

Soweit in dieser Satzung Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen für Frauen in der weiblichen Sprachform.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt ab 01. Januar 2015 in Kraft.

Neubrandenburg, 17. Dezember 2014

gez.
Heiko Kärger
Landrat